

WissensWert

Ausgabe 10/08

Info Journal für Klienten

1. Neues zum Schenkungsmeldegesez 2008

Im neuen Schenkungsmeldegesez, das als Begleitmaßnahme zum Auslaufen der Erbschafts- und Schenkungssteuer ab 1.8.2008 in Kraft getreten ist, bestehen folgende Meldeverpflichtungen:

Schenkungen an Angehörige (zu denen auch die Urgroßeltern, Urenkel, Onkel und Tanten, Neffen und Nichten, Cousins, Cousinen, Schwiegereltern und –kinder sowie Lebensgefährten und deren Kinder gehören) müssen der Finanzbehörde gemeldet werden, wenn sie **innerhalb eines Jahres die Wertgrenze von € 50.000 übersteigen**.

Schenkungen zwischen Nicht-Angehörigen sind meldepflichtig, wenn sie innerhalb von 5 Jahren den Betrag von € 15.000 überschreiten. Übliche Gelegenheitsgeschenke (bis € 1.000) sind nicht meldepflichtig.

Die Meldung ist innerhalb von 3 Monaten vorzunehmen. Wer die Meldung vorsätzlich unterlässt, dem droht eine **Strafe von bis zu 10 % des Verkehrswertes des geschenkten Vermögens**.

Die Anzeige hat mit dem amtlichen **Formular „Schenk1“ auf elektronischem Wege** zu erfolgen (siehe BMF-Homepage www.bmf.gv.at). Die elektronische Einreichung ist allerdings nur dann verpflichtend, wenn dies dem Anzeigepflichtigen zumutbar ist, was insbesondere dann der Fall ist, wenn er über einen Internetanschluss verfügt.

Inhalte:

Neues zum Schenkungsmeldegesez 2008

Das neue Stiftungseingangssteuer-gesez

Achtung Vielflieger!

Dividenden aus unter 10%igen Auslandsbeteiligungen

Vermögenszuwachssteuer – derzeitige Besteuerung der Vermögenszuwächse

Auftraggeberhaftung für SV-Beiträge

Splitter

Termin 30.9.2008

PKW-Auslandsleasing

Änderungen für Dienstnehmer

Finanzmarkt

Obermeier - Gruber

Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs GmbH

Wartenburgerstrasse 1b
A-4840 Vöcklabruck

Tel.: 07672/25465, Fax DW 7
Email: office@obermeier.net
www.obermeier.net



OBERMEIER GRUBER
Steuerberatung Wirtschaftsprüfung

Weiters muss die Anzeige nur dann elektronisch erfolgen, wenn der Anzeigepflichtige wegen Überschreitens der Umsatzgrenze (Vorjahresumsatz) von € 100.000 für das laufende Jahr zur Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen verpflichtet ist. Das bedeutet aber, dass Privatpersonen, die nicht umsatzsteuerlich erfasst sind, niemals zur elektronischen Einreichung verpflichtet sind, auch wenn sie über einen Internetanschluss verfügen. Das Formular kann bei **jedem Finanzamt mit allgemeinem Aufgabenkreis** (daher nicht beim Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern in Wien!) eingereicht werden. Zur Anzeige verpflichtet sind sowohl Geschenknehmer als auch Geschenkgeber sowie Rechtsanwälte und Notare, die an der Schenkung mitgewirkt haben. Sobald einer der Beteiligten die Meldung gemacht hat, entfällt die Verpflichtung für alle anderen.

Im Formular ist auch der **Wert des geschenkten Vermögens** anzugeben, wenn dieser offenkundig ist (wie zB bei Schenkung von Bargeld). Ist der Wert hingegen nicht offenkundig (zB bei Antiquitäten), genügt laut einer diesbezüglichen Information des BMF die Angabe eines vom Steuerpflichtigen geschätzten Wertes. Ein Schätzgutachten ist nicht erforderlich. Auch bei der Schenkung eines Unternehmens oder einer Beteiligung genügt die Angabe eines geschätzten Wertes (eine Unternehmensbewertung ist daher ebenfalls nicht notwendig).

2. Das neue Stiftungseingangssteuergesetz

Eine übersichtliche Zusammenfassung der Neuerungen in der Stiftungsbesteuerung finden sie auf unserer Homepage www.obermeister.net unter „News“.

3. Achtung Vielflieger: Private Nutzung von dienstlichen Bonusmeilen steuerpflichtig!

Im Rahmen von Vielfliegerprogrammen (zB Miles & More) für Dienstreisen gutgeschriebene „**Bonusmeilen**“ stehen grundsätzlich dem Arbeitgeber zu. Darf sie ein Arbeitnehmer für private Flüge nutzen, so liegt laut einer Entscheidung des Unabhängigen Finanzsenats (UFS) ein **steuerpflichtiger Vorteil aus dem Dienstverhältnis** vor. Die aktuellen Lohnsteuer-richtlinien sehen nun erstmalig eine explizite Regelung dafür vor. Darin wird klargestellt, dass **kein steuerpflichtiger Sachbezug** vorliegt, wenn

eine schriftliche Erklärung des Arbeitnehmers existiert, dass er an einem Kundenbindungsprogramm mit Bonusmeilen nicht teilnimmt. Gleiches gilt, wenn der Arbeitgeber seinen Mitarbeitern die Möglichkeit der privaten Nutzung der Bonusmeilen untersagt. Kein Sachbezug liegt natürlich vor, wenn die „Bonusmeilen“ für dienstliche Flüge oder für Upgradings im Rahmen von dienstlichen Flügen genutzt werden.

Wenn die **Bonusmeilen privat genutzt werden dürfen**, ist spätestens bei der Dezemberlohnverrechnung ein **Sachbezug in Höhe von pauschal 1,5% der vom Arbeitgeber getragenen Aufwendungen, die Bonuswerte vermitteln** (zB Flüge, Hotelzimmer), zu berücksichtigen.

Beispiel: Die Aufwendungen für Flüge eines Arbeitnehmers im Rahmen von Dienstreisen im Monat März betragen € 4.000, im September und Oktober jeweils € 3.000. Der Arbeitgeber überlässt die daraus entstehenden „Bonusmeilen“ dem Arbeitnehmer. Der steuerpflichtige Sachbezug kann mit € 150 (1,5% von € 10.000) geschätzt werden und ist spätestens mit der Lohnverrechnung für Dezember steuerlich zu erfassen.

4. Behandlung von Dividenden aus unter 10%igen Auslandsbeteiligungen

Dividenden aus Auslandsbeteiligungen sind im Rahmen des so genannten „**internationalen Schachtelprivilegs**“ bei der österreichischen Mutter-Kapitalgesellschaft **steuerfrei**. Voraussetzung ist, dass die Beteiligung **mindestens 10%** beträgt und mindestens seit einem Jahr besteht. Der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) hat vor Kurzem entschieden, dass sich die aus dieser Gesetzeslage ergebende Steuerpflicht von **Dividenden aus unter 10 %igen Beteiligungen an EU-Kapitalgesellschaften gemeinschaftsrechtswidrig** ist. Laut Information des BMF wird dieser höchstgerichtlichen Entscheidung dadurch entsprochen, dass zur steuerlichen Entlastung derartiger Dividenden von in der **EU** (oder im EWR-Staat Norwegen) ansässigen **Gesellschaften** die ausländische Körperschaftsteuer bis zur Höhe der auf der Dividende lastenden österreichischen Körperschaftsteuer angerechnet werden kann.

Für Dividenden aus Minderheitsbeteiligungen an Kapitalgesellschaften aus **Drittstaaten** kann weiterhin nur eine allfällige ausländische Quellensteuer angerechnet werden.

5. Vermögenszuwachssteuer – wie werden Vermögenszuwächse derzeit besteuert?

Angesichts der vielfach verwirrenden politischen Diskussionen über die Einführung einer Vermögenszuwachssteuer wird immer wieder die Frage gestellt, wie private Vermögenszuwächse derzeit besteuert werden.

Im **Privatbereich** gilt der Grundsatz, dass **Gewinne oder Verluste aus der Veräußerung von Privatvermögen steuerlich nicht erfasst werden**. Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist jedoch, dass eine bestimmte Behaltefrist eingehalten wird. Beträgt der Zeitraum zwischen der Anschaffung und Veräußerung **weniger als ein Jahr**, so liegen nämlich **steuerpflichtige Spekulationsgeschäfte** vor, auch wenn tatsächlich jegliche Spekulationsabsicht fehlt. Dies gilt für alle Arten von privaten Vermögenswerten, wie zB Autos, Schmuck, Antiquitäten und insbesondere auch für Kapitalanlagen, wie Aktien, Anleihen etc.

Für **Grundvermögen** gilt eine **Spekulationsfrist von 10 Jahren**, die sich bei Inanspruchnahme von Steuerbegünstigungen für vermietete Liegenschaften unter Umständen auf 15 Jahre verlängern kann.

Bei unentgeltlich – zB durch Schenkung oder Erbschaft – erworbenen Vermögenswerten beginnt die Spekulationsfrist nicht neu, sondern läuft (beginnend ab dem letzten entgeltlichen Erwerb) unverändert weiter.

Spekulationsgewinne (= Differenz zwischen Veräußerungserlös und Anschaffungs- oder Herstellungskosten) werden mit dem **vollen Einkommensteuertarif von bis zu 50 %** besteuert. **Spekulationsverluste** sind nur mit Spekulationsgewinnen, aber mit keinen anderen Einkünften ausgleichsfähig und können auch nicht in Folgejahre vorgetragen werden. Ein mit Spekulationsgewinnen ausgleichsfähiger Spekulationsverlust liegt aber nur dann vor, wenn Kauf und Verkauf (mit Verlust) innerhalb der Spekulationsfrist (bei Aktien daher zB innerhalb eines Jahres) erfolgen. Fallen daher steuerpflichtige Spekulationsgewinne an, sollte man überlegen, ob es nicht Spekulationsverluste gibt, die man realisieren könnte (wiederum durch Verkauf innerhalb der Spekulationsfrist). Ausgeglichen werden können dabei zB Spekulationsgewinne aus dem Verkauf einer Liegenschaft mit Verlusten aus dem Verkauf von Aktien innerhalb eines Jahres nach dem Erwerb.

Einige Besonderheiten bzw. Ausnahmen gibt es diesbezüglich bei **Liegenschaften**. Bei Bedarf beraten wir Sie gerne.

Immer steuerpflichtig ist die **Veräußerung von qualifizierten Beteiligungen an Kapitalgesellschaften** (zB Aktien, GmbH-Anteilen) nach Ablauf der einjährigen Spekulationsfrist. Eine qualifizierte Beteiligung liegt vor, wenn der Veräußerer am Kapital der Gesellschaft **innerhalb der letzten fünf Jahre** (und sei es auch nur für einen Tag) **mit 1 % oder mehr beteiligt gewesen ist**. Diese Gewinne werden aber nur mit dem **halben Durchschnittssteuersatz von rd 25 %** besteuert.

6. Auftraggeberhaftung für SV-Beiträge

Mit dem AuftraggeberInnen-Haftungsgesetz wurden neue Haftungsbestimmungen für Auftraggeber von Bauleistungen in das ASVG aufgenommen. Mit diesen neuen Haftungsbestimmungen soll dem Ausfall der Sozialversicherungsbeiträge durch Sozialbetrug entgegen gewirkt werden. Nach Meinung des Gesetzgebers ist gerade die Baubranche besonders anfällig für die Hinterziehung von Sozialversicherungsbeiträgen. Wichtige Schritte zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und des Sozialbetrugs waren bisher neue Strafbestimmungen sowie weiters die mit 1.1.2008 in Kraft getretenen Bestimmungen über die Anmeldung von Arbeitnehmern vor Arbeitsantritt. Nach den Materialien geht der Gesetzgeber davon aus, dass bei neun von zehn neu eingetragenen Baufirmen der Verdacht des Sozialbetrugs besteht. Um den damit verbundenen massiven Ausfall von Sozialversicherungsbeiträgen einzuschränken (geschätzt bis zu 1 Mrd € pro Jahr), wurden folgende neue Haftungsbestimmungen eingeführt:

- Bei der **Weitergabe von Aufträgen im Bereich von Bauleistungen** haftet der Auftraggeber für alle Beiträge und Umlagen des beauftragten Unternehmens bis zum Höchstausmaß von **20 % des geleisteten Werklohnes**. Die Auftraggeberhaftung umfasst alle Beitragschulden des beauftragten Unternehmens bei den Krankenversicherungsträgern, losgelöst vom konkreten Bauauftrag. Sie tritt mit dem Zeitpunkt der Leistung (auch nur eines Teils) des Werklohns an das beauftragte Unternehmen ein und umfasst alle Beiträge und Umlagen des beauftragten Unternehmens, die spätestens bis zum Ende des Kalendermonats fällig werden, in dem die (teilweise) Zahlung des Werklohnes erfolgt ist. Die Haftung wird schlagend, wenn der Krankenversicherungsträger gegen das beauftragte

Unternehmen zur Hereinbringung der geschuldeten Beiträge und Umlagen erfolglos Exekution geführt hat oder das beauftragte Unternehmen bereits insolvent ist.

- Die Auftraggeberhaftung für das beauftragende Unternehmen entfällt, wenn das beauftragte Unternehmen zum Zeitpunkt der Leistung des Werklohns in einer so genannte **Gesamtliste der haftungsfreistellenden Unternehmen (HFU-Gesamtliste)** geführt wird. Diese Liste ist von den Krankenversicherungsträgern tagesaktuell zu führen. Eintragungen in diese Liste können von Bauunternehmen bereits ab dem 1.11.2008 gestellt werden. Bei der Wiener Gebietskrankenkasse (WGKK) wird ein Dienstleistungszentrum eingerichtet, dem unter anderem die Führung der HFU-Gesamtliste obliegt. Damit ein Unternehmen in diese Liste aufgenommen werden kann, muss es mindestens drei Jahre lang Bauleistungen erbracht haben und es dürfen keine Beitragsrückstände vorliegen. Außer Betracht bleiben dabei Beitragsrückstände, die 10 % der im Kalendermonat vor Antragstellung abzuführenden Beiträge nicht übersteigen. Ferner bleiben Beitragsstundungen und bewilligte Ratenzahlungen außer Betracht. Die Nichtvorlage der Beitragsnachweisungen für zwei Monate bzw die Nichtentrichtung der Beiträge des zweitvorangegangenen Kalendermonats führen zur Streichung eines Bauunternehmens aus der HFU-Gesamtliste.

- Die Auftraggeberhaftung kann allerdings auch dadurch vermieden werden, dass der Auftraggeber **20 % des zu leistenden Werklohns (Haftungsbetrag) nicht an den Auftragnehmer, sondern an das Dienstleistungszentrum bei der WGKK überweist.** Das Dienstleistungszentrum ist zur Entgegennahme, Weiterleitung und Verrechnung des Haftungsbetrages zuständig. Die Höhe des Haftungsbetrages ist jährlich (erstmal ab 2010) aufgrund der Informationen des Dienstleistungszentrums anzupassen, wenn die Gesamtheit der Haftungsbeträge nicht den in diesem Kalenderjahr uneinbringlich gewordenen Beiträgen entspricht.

- Die Auftraggeberhaftung erstreckt sich auch auf jedes weitere beauftragte Unternehmen, wenn die Beauftragung auf eine Umgehung der Haftung abzielt und das beauftragende Unternehmen dies wusste bzw ernstlich für möglich halten musste. Ein derartiges Umgehungsgeschäft kann daran erkannt werden, dass das beauftragte Unternehmen keine eigenen Bauleistungen erbringt, kein technisches oder kaufmännisches Fachpersonal aufweist, in einem gesellschafts-

rechtlichen Abhängigkeitsverhältnis zum beauftragenden Unternehmen steht oder der Auftrag aufgrund eines deutlich „unterpreislichen“ Angebots erteilt wurde.

- Die beauftragenden Unternehmen haben den Krankenversicherungsträgern innerhalb von 14 Tagen Auskünfte über die von ihnen beauftragten Unternehmen und über die weitergegebenen Bauleistungen zu erteilen. Bei Verletzung dieser Auskunftspflicht drohen Geldstrafen von € 1.000 bis € 20.000 (im Wiederholungsfall).

ACHTUNG: Die neue AuftraggeberInnen-Haftung tritt allerdings erst dann in Kraft, wenn die dafür notwendige technische Infrastruktur bei den Krankenversicherungsträgern vorhanden ist.

7. Splitter

Erhöhung der steuerlich relevanten Zinssätze ab 9.7.2008

Im Zuge der allgemeinen Zinserhöhungen wurde der **Basiszinssatz mit Wirkung ab 9.7.2008 von bisher 3,19% auf 3,70% erhöht.** Die Stundungs-, Aussetzungs- und Anspruchszinsen erhöhen sich entsprechend wie folgt:

	ab	14.3.07	11.10.06
	9.7.08	- 8.7.08	-13.3.07
Stundungszinsen	8,2%	7,69%	7,17%
Aussetzungszinsen	5,7%	5,19%	4,67%
Anspruchszinsen	5,7%	5,19%	4,67%

Stundungszinsen werden für die Stundung von Steuerschulden verrechnet. Wird gegen eine Steuernachzahlung berufen, kann anstelle einer Stundung bis zur Erledigung der Berufung eine so genannte „Aussetzung der Einhebung“ mit den niedrigeren Aussetzungszinsen beantragt werden. Hinsichtlich Anspruchszinsen siehe unten.

8. Termin 30.9.2008

Spätestens **9 Monate nach dem Bilanzstichtag** müssen alle **Kapitalgesellschaften** beim zuständigen **Firmenbuch ihren** (allenfalls geprüften) **Jahresabschluss** einreichen, dh für den **Regelbilanzstichtag 31.12.2007 bis Ende September 2008.** Die elektronische Einreichung kann entweder in strukturierter Form (als XML-Datei) über FinanzOnline oder im elektronischen

Rechtsverkehr (ERV) als Bilddatei (PDF-Datei) erfolgen. Für kleine GmbHs gibt es ein Online-Formular unter www.justiz.gv.at zur Direkterfassung.

Ab 1.10.2008 werden für **Nachzahlungen bzw Gutschriften aus der Einkommen- und Körperschaftsteuerveranlagung 2007 5,7% Anspruchszinsen** verrechnet. Wer für 2007 mit einer Steuernachzahlung rechnen muss, kann die **Belastung durch Anspruchszinsen** durch eine **freiwillige Anzahlung** in Höhe der zu erwartenden Steuernachzahlung vermeiden. Anspruchszinsen unter € 50 werden nicht vorgeschrieben (Freigrenze). Achtung: Anspruchszinsen sind generell ertragsteuerlich neutral: Zinsenaufwendungen sind daher steuerlich nicht absetzbar, Zinsenerträge dafür steuerfrei.

9. PKW-Auslandsleasing

Bereits im Jahr 2003 hat der EuGH die **inländische (Eigenverbrauchs-)Besteuerung des PKW-Auslandsleasings als gemeinschaftsrechtswidrig** beurteilt. Trotz dieses Urteils hat der österreichische Gesetzgeber diese Eigenverbrauchsbesteuerung aus „**konjunkturellen Gründen**“ bereits mehrfach verlängert. Auch die Einleitung der zweiten Phase eines Vertragsverletzungsverfahrens durch die EU-Kommission im Dezember 2006 hat den österreichischen Gesetzgeber nicht davon abgehalten, die Regelung mit dem Abgabensicherungsgesetz 2007 nochmals bis zum 31.12.2010 zu verlängern.

Der UFS hat nunmehr bereits zum zweiten Mal entschieden, dass die Eigenverbrauchsbesteuerung für im Ausland geleaste PKW EU-widrig ist. Gegen beide Entscheidungen wurden seitens der Finanzverwaltung Amtsbeschwerden beim VwGH eingebracht. Die Eigenverbrauchsbesteuerung sollte daher jedenfalls bis zum 31.12.2009 bekämpft werden. Danach wird man aber wohl auf den Steuervorteil verzichten müssen, da der Rat „Wirtschaft und Finanzen“ in der EU am 12.2.2008 **Änderungen der Mehrwertsteuerrichtlinie** bezüglich des Ortes der Dienstleistung verabschiedet hat. **Ab 1.1.2010 wird dann der Leistungsort beim Auslandsleasing ins Inland verlagert** und Österreich kann dann rechtmäßig den Vorsteuerabzug für diese Aufwendungen nach den allgemeinen Bestimmungen verweigern.

10. Änderungen für Dienstnehmer

10.1. **Anhebung Pendlerpauschale und Kilometergeld ab 1.7.2008**

Als Reaktion auf die steigenden Treibstoffpreise hat das Parlament am 6. Juni 2008 eine Anhebung von Pendlerpauschale und Kilometergeld beschlossen. Die Erhöhungen treten mit 1.7.2008 in Kraft und gelten zunächst bis 31.12.2009.

Kleines Pendlerpauschale	ab 1.1.06 €/Jahr	ab 1.7.07 – 30.6.08 €/Jahr	ab 1.7.08 €/Jahr
ab 20-40 km	495	546	630
ab 40-60 km	981	1.080	1.242
darüber	1.467	1.614	1.857

Großes Pendlerpauschale	ab 1.1.06 €/Jahr	ab 1.7.07 – 30.6.08 €/Jahr	ab 1.7.08 €/Jahr
2 - 20 km	270	297	342
20 - 40 km	1.071	1.179	1.356
40 - 60 km	1.863	2.052	2.361
darüber	2.664	2.931	3.372

Kilometergeld	bis 30.6.08 €/km	ab 1.7.08 €/km
PKW und Kombi	0,376 (gerundet 0,38)	0,42
Motorräder bis 250 cm³	0,119 (gerundet 0,12)	0,14
Motorräder über 250 cm³	0,212 (gerundet 0,22)	0,24
Zuschlag für mitbeförderte Person	0,045 (gerundet 0,05)	0,05

Hinweis: Für das kleine Pendlerpauschale ist lediglich die Entfernung zwischen Wohnort und Arbeitsort ausschlaggebend, das große Pendlerpauschale steht hingegen nur zu, wenn ein öffentliches Verkehrsmittel entweder nicht vorhanden oder dessen Nutzung nicht zumutbar ist.

10.2. Senkung des Arbeitslosenversicherungsbeitrags bei geringem Einkommen

Mit der am 5.6.2008 vom Nationalrat beschlossenen Novelle zum Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz wurde der **3%ige Arbeitnehmeranteil des Arbeitslosenversicherungsbeitrages** mit Wirkung **ab dem 1.7.2008 bei geringem Entgelt vermindert**. Der vom Arbeitnehmer zu tragende Teil des Arbeitslosenversicherungsbeitrags entfällt bei einer monatlichen Beitragsgrundlage bis € 1.100 künftig zur Gänze. Bei einer monatlichen Beitragsgrundlage über € 1.100 bis € 1.200 vermindert sich der Arbeitslosenversicherungsbeitrag des Arbeitnehmers auf 1 % und bei einer monatlichen Beitragsgrundlage über € 1.200 bis € 1.350 vermindert sich der Beitrag auf 2 %. Über einer monatlichen Beitragsgrundlage von € 1.350 beträgt der Arbeitnehmer-Beitrag unverändert 3 %.

10.3. Jugendbeschäftigungspaket ab 28.6.2008

Das am 5.6.2008 im Nationalrat beschlossene **Jugendbeschäftigungspaket** enthält folgende wichtige Neuerungen, die mit 28.6.2008 in Kraft treten:

- **Ausbildungsübertritt:** Lehrling und Lehrberechtigter (Arbeitgeber) haben künftig das Recht, das Lehrverhältnis zum Ende des 12. bzw 24. Monats der Lehrzeit außerordentlich aufzulösen. Die Auflösung zum Ende des 24. Monats steht nur dann zu, wenn die festgelegte Dauer der Lehrzeit mindestens drei Jahre beträgt. Die Kündigungsfrist beträgt ein Monat. Die Auflösung von Seiten des Lehrberechtigten ist überdies nur dann möglich, wenn ein Mediationsverfahren stattfindet, welches spätestens am Ende des 9. bzw 21. Lehrmonats dem Lehrling, der Lehrlingsstelle und gegebenenfalls dem Betriebsrat mitgeteilt wird. Der Lehrling kann allerdings die Teilnahme an einem derartigen Mediationsverfahren schriftlich ablehnen. Die Kosten des Mediationsverfahrens hat der Lehrberechtigte zu tragen.

- **Lehrlingsausbildungsförderung:** Die derzeitige Lehrlingsausbildungsprämie nach § 108f EStG (€ 1.000 je Kalenderjahr /Wirtschaftsjahr) wird nur mehr für Lehrverhältnisse gewährt, die vor dem 28.6.08 begonnen werden. Für Lehrverhältnisse, die ab dem 28.6.2008 neu begründet werden, wurde ein neues Fördersystem geschaffen, welches Beihilfen vorsieht. Die Beihilfen werden künftig von den bei den Wirtschaftskammern eingerichteten Lehrlingsstellen als „One-Stop-Shop-Serviceeinrichtung“ vergeben. Die näheren

Bestimmungen über Art, Höhe, Dauer, Gewährung und Rückforderbarkeit der Beihilfen werden in Richtlinien eines Förderausschusses des Bundes-Berufsausbildungsbeirats festgelegt werden und liegen derzeit noch nicht vor.

- **Personenbezogene Förderungen:** Neben der vorstehenden generellen Förderung der Lehrlingsausbildung bleiben die ergänzenden personenbezogenen Förderungen durch das AMS weiter aufrecht.

11. Finanzmarkt

Genauere Daten und einen Vergleich zu Vorperioden finden Sie auf unserer Homepage www.obermeier.net (Daten vom 1.10.2008).

Fremdwährungskurse:

EUR / CHF	1,5801
EUR / JPY	150,11
EUR/ USD	1,4155

Referenzzinssätze (3-Monate):

EURIBOR	5,2910
LIBOR (CHF)	2,8550
LIBOR (JPY)	0,9413

BÜRGES-Zinssatz:

ab 1.7.2008	4,750 %
ab 1.10.2008	4,875 %

Betriebsmittelkredit-Kontokorrentkredit:

Beste Bonität – besichert:	6,125 %
Mittlere Bonität – teilweise besichert	7,125 %

Investitionsfinanzierung – Abstattungskredit:

Beste Bonität – besichert:	6,00 %
Mittlere Bonität – teilweise besichert	7,00 %

Fremdwährungsfinanzierung: (Aufschlag auf LIBOR)

Beste Bonität – besichert:	1,25 %
Mittlere Bonität – teilweise besichert	1,75 %

Barvorlagen:

Sollzinsen	
Aufschlag auf EURIBOR	1,00 %
Nur bei bester Bonität !!	

Termineinlagen:

Habenzinsen	4,75 % p.a.
für 3 Monate (€ 100.000,--)	

Verbraucherpreisindex 8/08:

VPI 2005	107,40
VPI 2000	118,80
VPI 96	125,00
VPI 86	163,50